

Institut für Psychotherapie e. V. Berlin

Ausbildungsrichtlinie (M014): Ausbildung Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Erwerb der Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Gültig für Psychologinnen und Psychologen [Diplom/M.A.]

*Fassung vom 15.06.2022, geänd. am 02.06.2024, geänd. am 05.11.2025, geänd. Am
02.02.2026, geänd. am 01.03.2026*

1. Allgemeines

Das Institut bietet Psychologinnen und Psychologen (Diplom-/Masterabschluss) eine mindestens dreijährige Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten an, in dem Vertiefungsgebiet der analytisch begründeten Verfahren, hier der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP).

Es wird eine Fachkunde erworben.

Die Besonderheit unserer Ausbildung liegt in der engen Verknüpfung mit psychoanalytischen Inhalten. Alle Lehranalytiker:innen, Supervisor:innen und Dozent:innen sind analytisch ausgebildet und repräsentieren die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie auf diesem Hintergrund.

Die Ausbildung beachtet die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und der Deutschen Gesellschaft für Analytische Psychologie (DGAP) sowie die jeweils gültigen berufs- und sozialrechtlichen Regelungen.

Das Institut ist anerkannt als ärztliche Weiterbildungsstätte sowie als Aus- und Weiterbildungsstätte für Psycholog:innen gemäß PthG (Psychotherapeutengesetz) und AprV (Approbationsverordnung). Im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinien und -Vereinbarungen ist das Institut von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der Psychotherapeutenkammer Berlin anerkannt.

Psycholog:innen können während ihrer psychotherapeutischen Ausbildung ihre Ausbildungsbehandlungsfälle über die Institutsambulanz mit den Krankenkassen abrechnen.

Die verantwortliche Leitung der Ausbildung liegt bei den Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses (im folgenden Unterrichtsausschuss genannt) in Kooperation mit der Leitung der Institutsambulanz, die unter der Gesamtverantwortung des Institutsvorstands arbeiten. Die Ausbilder:innen des Instituts orientieren sich je nach Fachrichtung schwerpunktmäßig an den Theorien Freuds - Psychoanalyse - und ihren Weiterentwicklungen bzw. an den Theorien C. G. Jungs - Analytische Psychologie - und ihren Weiterentwicklungen.

Nach den Ausbildungsverträgen mit den Ausbildungsteilnehmer:innen sind für die Ausbildung maßgeblich die Ausbildungsrichtlinien des Instituts für Psychotherapie e. V. Berlin in der jeweils

geltenden Fassung. Soweit Änderungen in Neufassungen der Richtlinien die praktische Ausbildung betreffen, gelten diese, wenn Ausbildungsteilnehmer:innen, noch nicht in den entsprechenden Ausbildungsabschnitt bzw. Status eingetreten sind (vgl. 4.1, 4.2, 4.3. dieser Richtlinie). Für den Praktikant:innen-Status gelten Änderungen in den Richtlinien für betroffene Ausbildungsteilnehmer:innen, wenn diese zum Zeitpunkt der Geltung der Neufassung noch nicht die Zwischenprüfung abgelegt haben.

2. Zulassung zur Ausbildung

Die Zulassung setzt voraus:

- Das abgeschlossene Hochschulstudium der Psychologie (Diplom-/Masterabschluss).
- Die persönliche Eignung, über die nach zwei Zulassungsinterviews vom Unterrichtsausschuss entschieden wird, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zwischen der Beendigung einer therapeutischen Analyse und der Bewerbung sollte, wenn möglich, ein angemessener Zeitraum liegen. Die Zulassungen erfolgen ganzjährig. Streichen: Semesterbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

Die Anträge auf Zulassung zur Ausbildung werden an die Leitung des Unterrichtsausschusses Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie gestellt.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular
- Persönlicher, handgeschriebener Lebenslauf (circa 4 Seiten)
- Lichtbild
- beglaubigte Fotokopie des Psychologie-Diploms/Masterstudiengangs und Abschluss
- Nachweis über eine eventuelle Berufstätigkeit

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Ausbildung. Über die Zulassungsanträge entscheidet der Unterrichtsausschuss. Die Zahl der jährlich zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze pro Jahr ist begrenzt.

Zugelassene Bewerber:innen sollen baldmöglichst mit der Selbsterfahrung (Lehranalyse, Lehrtherapie) bei einem Lehranalytiker/einer Lehranalytikerin der gewählten Fachrichtung beginnen.

Sie können zugleich in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie für Erwachsene nach einer zusätzlichen Zulassung zur Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in eine sogenannte Doppelausbildung beginnen. Näheres regelt das „*Merkblatt Doppelausbildung*“.

Gemäß der Satzung des Institutes gehören dem Unterrichtsausschuss TP je Fachrichtung ein/e von den Aus-/Weiterbildungsteilnehmern gewählte Vertreter:in an, die Kandidaten- oder Praktikantenstatus besitzen müssen. Diese Vertreter:innen haben in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen sowie bei Personalentscheidungen nur beratende Stimme, sonst volles Stimmrecht. Auf Antrag eines Aus-/Weiterbildungsteilnehmers ist bei der Erörterung ihrer/seiner persönlichen Angelegenheit kein Aus-/Weiterbildungsvertreter:in anwesend.

3. Inhalte der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst die Selbsterfahrung (Lehranalyse, Lehrtherapie), die theoretische und die praktische Ausbildung sowie die Praktische Tätigkeit.

3.1 Selbsterfahrung (Lehranalyse/Lehrtherapie)

Die Anerkennung einer Selbsterfahrung (Lehranalyse, Lehrtherapie) setzt voraus, dass zwischen dem/r Lehranalysand:in und dem/r der Selbsterfahrungsleiter:in (Lehranalytiker:in) keine dienstliche, verwandtschaftliche oder freundschaftliche Abhängigkeit besteht. Mit Beginn und Durchführung einer Lehranalyse/Lehrtherapie wird kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung oder ihrer Fortsetzung erworben. Die Selbsterfahrung (Lehranalyse, Lehrtherapie) unterliegt der Schweigepflicht, auch der Ausbildungsstätte gegenüber.

Nach dem Psychotherapeutengesetz beträgt die Pflicht-Stundenzahl für die Selbsterfahrung (Lehranalyse, Lehrtherapie) 120 Stunden. In unserer Ausbildungsordnung sind mindestens 150 Stunden Lehranalyse/Lehrtherapie nachzuweisen. Die Lehranalyse/Lehrtherapie soll in der Regel mindestens 1 Mal wöchentlich stattfinden und die Ausbildung bis zum Ausbildungsabschluss begleiten.

3.2 Theoretische Ausbildung:

Bis zum Abschluss der Ausbildung sind 600 Unterrichtsstunden nachzuweisen. Grundlagen der Ausbildung sind die Psychoanalyse (Freud) und ihre Weiterentwicklungen sowie die Analytische Psychologie (C. G. Jung) und ihre Weiterentwicklungen.

Es werden folgende eingehende Kenntnisse vermittelt:

Grundkenntnisse (200 Stunden)

- Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neurosenpsychologische Grundlagen der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
- Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen
- Allgemeine und spezielle Krankheitslehren der Störungen mit Krankheitswert, bei denen tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie indiziert ist (unter Berücksichtigung auch anderer wissenschaftlich anerkannter Verfahren)
- Psychosomatische Krankheitslehre
- Psychiatrische Krankheitslehre
- Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
- Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie indiziert ist. Diagnostik psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen
- Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie verschiedener Altersgruppen
- Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
- Prävention und Rehabilitation
- Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für PsychotherapeutInnen
- Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren außerhalb der tiefenpsychologisch fundierten Psychothe-

rapie

- Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen
- Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen
- Hirnforschung
- Ethnopsychoanalyse und interkulturelle Aspekte

Vertiefte Kenntnisse (400 Stunden)

Die vertiefte Ausbildung beinhaltet die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

- Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere von Erstinterview und Anamnesenerhebung, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
- Rahmenbedingungen der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
- Tiefenpsychologisch fundierte Behandlungstechniken einschließlich Kurzzeittherapie
- Übertragung und Gegenübertragung in der Behandlung
- Weitere Tiefenpsychologisch fundierte Behandlungskonzepte (Krisenintervention, supportive Techniken, Gruppenverfahren, Beratung, Paar- und Familientherapie)
- Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
- Therapiemotivation des Patienten/der Patientin, Entscheidungsprozesse des Therapeuten/der Therapeutin
- Ethnopsychoanalyse und interkulturelle Aspekte

Die jeweiligen Stundenzahlen für die Vermittlung der Grundkenntnisse bzw. der vertieften Ausbildung sind aus den Curricula für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ersichtlich.

3.3 Praktische Ausbildung

Für die Zeit als Kandidat:in (vgl. unter Verlauf der Ausbildung) müssen 10 positiv beurteilte Anamnesen/Erstinterviews nachgewiesen werden, 10 weitere Anamnesen/Erstinterviews werden während der Praktikantenzeit erstellt. Pro Kalenderjahr müssen weitere Anamnesen/Erstinterviews erhoben werden, deren Zahl jedes Jahr je nach Bedarf in der Institutsambulanz vom Unterrichtsausschuss festgelegt wird.

Der Praktikantenstatus umfasst die Behandlungen unter Supervision, die vertiefte theoretische Ausbildung und die Fallvorstellungen in den technisch-kasuistischen Seminaren. Die Ausbildung wird mit der Abschlussprüfung des Instituts für Psychotherapie e.V. Berlin abgeschlossen.

4. Verlauf der Ausbildung

Die Ausbildung wird während der gesamten Zeit durch den Unterrichtsausschuss in Kooperation mit der Leitung der Ambulanz betreut. Der Unterrichtsausschuss entscheidet über die Anträge im Fortgang der Ausbildung. Die Ausbildung gliedert sich in drei Abschnitte.

4.1 Hörer:innenstatus

Dieser besteht während der ersten beiden Semester, die der theoretischen Grundausbildung dienen, und wird mit dem Antrag auf die Durchführung von Anamnesen/Erstinterviews an den Unterrichtsausschuss abgeschlossen.

Voraussetzungen sind:

- Die regelmäßige Teilnahme an den obligatorischen Veranstaltungen für Hörer (200 Stunden)
- 40 Stunden Selbsterfahrung (Lehranalyse, Lehrtherapie)

4.2 Kandidat:innenstatus

Dieser besteht in der Zeit der Durchführung von Anamnesen/Erstinterviews und dient der praktischen Übung diagnostischer und prognostischer Beurteilung von psychischen und psychogenen Erkrankungen. Die Beurteilung der Anamnesen/Erstinterviews erfolgt durch die Supervisorinnen und Supervisoren nach einer von ihnen durchgeführten Zweitsicht der Patient:innen. Der Kandidat / die Kandidatin bespricht seine/ ihre Anamnesen mit dem Supervisor/der Supervisorin (siehe „*Merkblatt Anamnesenerhebung*“).

Der Kandidat:innenstatus schließt mit der Zwischenprüfung ab, in der entsprechend der Approbationsordnung, die bis dahin erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse geprüft werden.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Hörer:innen- und Kandidat:innenstatus. Insgesamt müssen 300 Unterrichtsstunden belegt sein
- Der Nachweis von mindestens 60 Stunden Lehranalyse
- Die Teilnahme an den Anamnesen- und Erstinterview-Seminaren (Vorstellung einer Anamnese/eines Erstinterviews, im Studienbuch dokumentiert)
- Der erfolgreiche Abschluss der Anamnesenerhebung und Erstinterviews, d.h. von mindestens drei SupervisorInnen müssen positive Voten über insgesamt 10 Anamnesen/Erstinterviews vorliegen. Maximal vier Anamnesen können bei einem Supervisor/einer Supervisorin erhoben werden (siehe „*Merkblatt Anamnesenerhebung*“).
- Die Verpflichtung des Ausbildungsteilnehmers/der Ausbildungsteilnehmerin, bis zum Examen die Behandlungen nur unter Supervision durch einen Supervisor/eine Supervisorin des Institutes für Psychotherapie e. V. Berlin durchzuführen.

Die Zwischenprüfung wird von einer Prüfungskommission des Unterrichtsausschuss abgenommen. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zwischenprüfung kann unter dem Vorbehalt bestandener Prüfung ein Antrag auf Behandlungserlaubnis eingereicht werden.

4.3 Praktikant:innenstatus:

Nach erfolgreicher Zwischenprüfung und der Erteilung der Behandlungsgenehmigung für die ersten acht Fälle durch den Unterrichtsausschuss, können die Praktikant:innen mit eigenen Behandlungen beginnen. Bis zum Abschlussexamen sind bei einem Stundenkontingent von 800 Behandlungsstunden mindestens 600 tiefenpsychologisch fundierte Behandlungsstunden nachzuweisen. Die Supervisionen sollen in der Regel überwiegend in der Fachrichtung stattfinden, die vom/von der Praktikant:in durch Wahl des/der Lehranalytikers/Lehranalytikerin festgelegt wurde.

Die Behandlungsphase bis zum Abschlussexamen teilt sich in zwei Einheiten:

A. Erste Behandlungsphase:

In der ersten Behandlungsphase werden insgesamt 250 supervidierte Behandlungsstunden

absolviert. Für diese Phase stehen insgesamt 100 Supervisionsstunden zur Verfügung, sie ist gekennzeichnet durch:

1) Die ersten fünf Fälle werden in Einzelsupervision supervidiert. Einzelfallbezogen wird dringend empfohlen, die Supervision der ersten fünf Behandlungen zu Beginn 14-tägig zu machen.

Das heißt, die ersten 100 Behandlungsstunden (bei 5 Fällen die ersten 20 Behandlungsstunden) sollen im Verhältnis 1:2 supervidiert werden, die weiteren 150 Behandlungsstunden können im Verhältnis 1:4 supervidiert werden. Bei Bedarf und einzelfallbezogen soll ggf. auf die engmaschige Supervision (1:2 Verhältnis) wieder zurückgegriffen werden.

2) Von den begonnenen Fällen müssen bis zur erweiterten Behandlungsgenehmigung zwei Langzeitbehandlungen mindestens je 61 Stunden haben.

3) Maximal zwei Fälle können von einem/r Supervisor:in supervidiert werden.

4) Die Erhebung von 10 Praktikantenanamnesen.

5) Zwei Fallvorstellungen pro Jahr im TKS TfP sind obligatorisch.

Die erste Phase der Behandlungserlaubnis schließt nach 250 Stunden mit einer Koordinationssitzung mit allen Supervisor:innen und dem/der Koordinator:in ab. Das Protokoll und die Voten aller Supervisor:innen gehen an die Praktikant:innen und den UA TP.

B. Erweiterte Behandlungsgenehmigung:

In der zweiten Behandlungsphase sind bis zum Abschlussexamen mindestens weitere 350 supervidierte Behandlungsstunden nachzuweisen.

1) Bis zum Abschlussexamen sind insgesamt vier Langzeitbehandlungen, davon zwei Fälle mit jeweils 75 Behandlungsstunden obligatorisch. Es müssen zusätzlich zwei Kurzzeittherapien durchgeführt werden. Beide können in eine Langzeitbehandlung umgewandelt werden. Davon kann eine sowohl als Kurzzeit-, als auch als Langzeitbehandlung angerechnet werden. Falls möglich, sollte eine dritte („echte“) Kurzzeitbehandlung durchgeführt werden, die nach 24 Behandlungsstunden abgeschlossen wird.

2) Bis zum Abschlussexamen sind insgesamt mindestens 150 Supervisionsstunden bei mindestens vier Supervisor:innen nachzuweisen. Nach insgesamt 100 Supervisionsstunden kann ein Teil der weiteren Supervisionsstunden auch in Gruppen mit vier Teilnehmern durchgeführt werden, wobei 100 Minuten Gruppensupervision als eine Supervisionsstunde zählt.

3) Eine Fallvorstellungen pro Semester im TKS TP ist obligatorisch.

4) Jährliche Pflichtanamnesen: Die Zahl dieser Anamnesen richtet sich je nach Bedarf der Ambulanz und wird vom UA festgelegt (in der Regel drei pro Jahr).

5) Während der zweiten Phase der Behandlungserlaubnis ist die Teilnahme an den 24 Doppelstunden „Theorie und Praxis der analytischen Gruppenpsychotherapie“ bei unserem

Kooperationspartner (BIG) obligatorisch.

6) Vor der Zulassung zum Abschlussexamen sind eine Koordinator:innensitzung mit allen Supervisor:innen, ein Protokoll darüber und entsprechende Voten der Supervisor:innen für die Zulassung zum Examen notwendig.

5. Abschlussprüfung

Die Ausbildung wird mit der Abschlussprüfung des Institutes für Psychotherapie e. V. Berlin abgeschlossen. Alle für die PThG- und die Institutsprüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise über Behandlungen und Theorieseminare müssen bereits bei der Anmeldung für die PthG Prüfung und das Examen vollständig vorliegen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für Praktikant:innen
- Insgesamt 600 Unterrichtsstunden
- Mindestens 150 Stunden Lehranalyse/Lehrtherapie
- 20 supervidierte Anamnesen /Erstinterviews
- Jährliche Praktikantenanamnesen/Erstinterviews
- Erweiterte Behandlungsgenehmigung
- Regelmäßige kasuistische Darstellung von Behandlungsabschnitten in Seminaren (im Studienbuch dokumentiert)
- 600 supervidierte Behandlungsstunden
- Nachweis der erforderlichen 150 Supervisionsstunden sowie der positiven Voten aller beteiligten SupervisorInnen
- Mindestens sechs schriftliche Falldarstellungen, davon sollen mindestens zwei vom Unterrichtsausschuss als Prüfungsfälle angenommen werden, (siehe „*Merkblatt Falldarstellungen*“)
- Nachweis der obligatorischen 24 Doppelstunden "Theorie und Praxis der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Gruppenpsychotherapie" anhand der Teilnahmebescheinigung
- Nachweis der verpflichtenden Teilnahme an den Seminaren zu Datenschutz, Berufsrecht und Berufsethik sowie zu den Ethikrichtlinien anhand der Teilnahmebestätigung im Studienbuch oder Teilnahmebescheinigung
- Annahme der Examensarbeit durch den Unterrichtsausschuss. Bei der Fertigstellung der Examensarbeit sind die entsprechenden „*Merkblätter Empfehlungen Examensarbeit*“ und das „*Merkblatt Abschlussprüfung*“ zu berücksichtigen

Das mündliche institutsinterne Abschlussexamen besteht aus einem Kolloquium vor einer Prüfungskommission, das die einstündige theoretische und behandlungstechnische Diskussion der zuvor vom Unterrichtsausschuss anerkannten kasuistischen Examensarbeit zum Gegenstand hat.

Das Institutsexamen ist Voraussetzung für die evtl. Mitgliedschaft im Institut für Psychotherapie e.V. Berlin. Entsprechend den Satzungen der DGPT und der DGAP ist eine ordentliche Mitgliedschaft möglich, (siehe dazu die Bestimmungen der Fachgesellschaften).

Die staatliche Abschlussprüfung nach dem PthG (Approbation), die in der Regel vor dem Institutsexamen abgelegt wird, berechtigt zur selbständigen Ausübung der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.

Mit Erwerb der Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie können bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Eintragung ins Arztregister (Psychologischer Psychotherapeut) und die entsprechenden Abrechnungsgenehmigungen beantragt werden.

6. Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit umfasst 1.800 Stunden, die in Abschnitten von mindestens drei Monaten abzuleisten sind.

Es sind zu erbringen:

- Mindestens 1.200 Stunden in mindestens 12 Monaten an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, sowie
- mindestens 600 Stunden in mindestens 6 Monaten an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, hier die Ambulanz des Institutes oder in der Praxis eines Arztes/einer Ärztin mit einer ärztlichen Weiterbildung in Psychotherapie oder eines/r Psychologischen Psychotherapeuten/:in.

7. Behandlungsgenehmigung für analytische Gruppenpsychotherapie

Fortgeschrittene Praktikant:innen können mit Genehmigung durch den jeweiligen Unterrichtsausschuss bei unserem Kooperationspartner für Gruppenanalyse (BIG) eine Weiterbildung in Analytischer Gruppentherapie beginnen.

8. Gebühren

Siehe dazu Ausbildungsvertrag Punkt 2.3.2

9. Ausschluss von der Ausbildung

Der zuständige Unterrichtsausschuss fällt in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand des Institutes Einzelfallentscheidungen, wenn sich im Ausbildungsgang eine ungenügende fachliche oder persönliche Qualifikation des/r Ausbildungsteilnehmenden herausstellt, wenn die Verpflichtung, bis zum Examen Behandlungen nur unter Supervision durchzuführen, nicht eingehalten wird, oder bei berufsrechtlichen Verstößen.

10. Einspruch

Einsprüche gegen Beschlüsse des UA TP können innerhalb einer Monatsfrist beim Geschäftsführenden Vorstand des Instituts eingereicht werden.

11. Schweigepflicht

Alle Ausbildungsteilnehmenden unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Es ist auch für die Verschwiegenheit von Schreibkräften im Sinne des ärztlichen Hilfspersonals Sorge zu tragen.